



18.06.2020

Kontakt: Thomas Zimmermann

---

## **BPZ AKTUELL** Juni 2020

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

ungeachtet der vorsichtigen Lockerungsmaßnahmen ist die Wirtschaft nach wie vor weitgehend im Krisenmodus gefangen. Wäre der Lockdown eine Maßnahme mit dessen Ende umgehend der frühere Zustand wiederhergestellt würde, wäre es „nur“ ein verheerender Wirbelsturm gewesen. So haben wir es aber mit einem Dauer-Tief zu tun, das sich möglicherweise erst im Jahr 2021 verzieht.

Die Gründe einer langsamen Gesundung liegen auf der Hand. Abstands- und Mundschutzregelungen lassen manchen Hotelier und Gastronomen sich die Frage stellen, ob mit einer zum Beispiel auf 40 % geminderten Kapazität überhaupt die variablen Kosten gedeckt werden können und ob es besser ist, den Laden geschlossen zu lassen. In Krisenzeiten wird die Liquidität zusammengehalten, so dass Unternehmen nur das Nötigste investieren und in ihren Kostensparprogrammen als erstes die Vertriebskosten senken. Die Arbeit wird insgesamt weniger, was sich in rapide steigenden Arbeitslosenzahlen und einer hohen Anzahl an Kurzarbeitern niederschlägt. Das drückt wiederum die Konsumnachfrage. Ein Minus von 70 % beim Autohandel sowohl in Deutschland als auch in Europa entsteht nicht durch gerissene Lieferketten, sondern simpel dadurch, dass weder Firmen noch Privatleute Autos kaufen wollen.

Die Corona-Krise zeigt, wie komplex das Gleichgewicht in einer Volkswirtschaft austariert ist und wie schnell extern verursacht Domino-Effekte entstehen können. Sie zeigt auch, welche Bedeutung das imaginär wirkende Vertrauen in die Wirtschaft hat.

---

Bankverbindung:	Sparkasse Koblenz Volksbank Koblenz Mittelrhein eG	DE50 5705 0120 0000 1145 20 DE82 5709 0000 3228 0860 00	MALADE51KOB GENODE51KOB
Geschäftsführung:	Marco Zimmermann Master of Science und Steuerberater	Thomas Zimmermann Dipl.-Betriebswirt und Steuerberater	Dr. Jürgen Pelka Rechtsanwalt und Steuerberater

Diese volkswirtschaftlichen Zusammenhänge sind weiß Gott nichts Neues und die politische Führung des Landes ist sich einig, dass ein Konjunkturprogramm her muss. Lobbyisten bringen sich in Stellung und wissen ganz genau, weshalb die eine oder andere Förderung Deutschland retten wird. Der Wettbewerb der Subventionsjäger wird übertroffen vom Wettbewerb des „richtigen“ Konjunkturprogramms. Ein wahres Festival der Förderungen macht sich breit. Mal soll für jedes Kind ein 300 € Schein vom Himmel regnen, mal sollen die Steuersätze erhöht, dann wieder gesenkt werden, ein andermal sollen nur „gute“ Käufe subventioniert oder alles den Klimazielen untergeordnet werden und ein andermal soll es sich nicht um Zuschüsse, sondern Kredite handeln. Konjunkturprogramme haben das unbestrittene Talent, lenkungspolitisch missbraucht zu werden.

Braucht man wirklich milliarden schwere Konjunkturprogramme? Unternehmen und Arbeitsplätze werden durch Wettbewerbsfähigkeit und günstige Rahmenbedingungen gefördert. Keiner weiß das besser als der deutsche Mittelstand, der üblicherweise wenig mit Subventionen anfangen kann, aber viel mit eigener Leistungsfähigkeit. Dauerhaft wirkende stimulierende Prozesse könnten durchaus auch aus steuerlichen Maßnahmen resultieren. Das hat auch der wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (BMF) erkannt und Ende Mai steuerliche Maßnahmen vorgeschlagen.

Manches davon ist ganz einfach. Völlig unsinnige strangulierende Vorschriften wie die eingeschränkte Nutzung von Verlustrückträgen und -vorträgen kann man ebenso abschaffen wie die höchst überflüssige Mindestbesteuerung, die bei Einführung ironischerweise mit der Notwendigkeit der Verstetigung der Haushaltseinnahmen begründet wurde. Seinerzeit lautete das Motto, wenn es schon den Unternehmen schlecht geht, dann soll es wenigstens dem Staat noch einigermaßen gut gehen. Wenn Corona nun diese verblendete Ideologie umkehrt, ist es in Zeiten explodierender Haushaltsausgaben tatsächlich der richtige Zeitpunkt, mit diesen Dogmen aufzuräumen.

Der wissenschaftliche Beirat stellt ebenso infrage, weshalb die handelsrechtlich gebotenen Drohverlustrückstellungen steuerlich seit 1997 nicht mehr abzugsfähig sein durften. Drohverlustrückstellungen wurden zum steuerlichen „Unwort“, da der Begriff keine eindeutige Definition zulässt; die Drohverlustrückstellung wurde einfach anders benannt. Trotzdem war es dem Gesetzgeber seinerzeit unerhört wichtig, diese Verlustvorverlagerung unbedingt

verhindern zu müssen, zur heimlichen Freude der Betriebsprüfer und ihrer Gegner, der Steuerberater. Auch die völlig unzureichenden Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz mit dem fremdartigen Zinssatz von 6 % wurden vom wissenschaftlichen Beirat aufgegriffen.

Es hätte etwas ungeheuerlich Tröstendes, wenn der böartige Virus dazu beiträgt steuerpolitisch motivierte Geschwulste zu entfernen. Der Virus schafft etwas, was hochrangige Steuerrechtler nicht vermocht hatten.

Der wissenschaftliche Beirat hatte auch noch eine neue Idee. In einer Zeit, in der in erheblichem Ausmaß darüber gestritten wird, ob die Auswirkungen der Corona-Krise bereits in Jahresabschlüssen zum 31.12.2019 abgebildet werden können oder sogar müssen, schlägt er simpel vor, eine steuerwirksame Rücklage in Höhe des voraussichtlichen Verlustes 2020 bilden zu dürfen. Dann bliebe die Handelsbilanz unversehrt, weil die steuermindernde Rücklage außerhalb der Bilanz bei Einreichung der Steuererklärung gebildet wird. Zu Recht weist der wissenschaftliche Beirat darauf hin, dass durch diese Rücklagen keine endgültigen Steuerausfälle entstehen, sondern lediglich eine Art Stundung, da die Rücklage ja mit Realisierung der Verluste wieder aufgelöst werden muss. Eine solche Maßnahme wäre in der Tat für viele Unternehmen sehr hilfreich und die Einführung recht simpel.

Eines hat der wissenschaftliche Beirat allerdings vermieden, nämlich sich für eine Senkung der Steuerlast stark zu machen, nicht einmal für die endgültige Abschaffung des verfassungswidrigen Solidaritätszuschlags. Man könnte sagen, das macht nichts, jedenfalls für Unternehmen, die Verluste erwirtschaften, also keinen steuerpflichtigen Gewinn erzielen und denen es daher auch egal ist, ob der nicht erzielte Gewinn mit 20 % oder 35 % besteuert wird. Andererseits geht es um das Vertrauen und die langfristige Sicherung und da sollte man eine Steuersenkung nicht als Subvention verstehen sondern als Beitrag zur internationalen Wettbewerbsfähigkeit.

Bedauerlicherweise hat sich der wissenschaftliche Beirat auch nicht zur Gewerbesteuer geäußert. Bei vielen Unternehmen auch des Mittelstandes ist die Belastung durch die Gewerbesteuer höher als diejenige durch die Körperschaftsteuer. Vor allem nerven die teilweise völlig widersinnigen Hinzurechnungsvorschriften, die zum Konjunkturprogramm für Finanzgerichte avanciert sind. Auch eine Verlustrücktragsmöglichkeit sucht man bei der Gewerbesteuer vergeblich. Die Gewerbesteuer gehört seit Jahrzehnten renoviert, pardon

kernsaniert und ist bestens für eine Vereinfachung geeignet, zum Beispiel als Annexsteuer zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer. Aber: Die Gewerbesteuer ist die heilige Kuh der Gemeindefinanzierung. Die vom Finanzminister Scholz jüngst geforderte Sanierung der Haushalte der Kommunen wäre nunmehr der ideale Anlass, die heilige Kuh endlich zu schlachten. Wenn schon tabula rasa gemacht wird bei der Gemeindefinanzierung, dann auch hinsichtlich einer für die Unternehmen erträglichen Gewerbesteuer.

Mal sehen, was die Regierung an steuerlichen Maßnahmen umsetzen wird. Wir bleiben für Sie am Ball.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Zimmermann  
Steuerberater

BPZ Balmes, Pelka & Zimmermann  
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Anlagen

## Inhaltsverzeichnis

Termine Steuern/Sozialversicherung Juni/Juli 2020	2	Kindergeldanspruch geht nicht durch Unterbrechung des Freiwilligen Sozialen Jahres wegen Krankheit verloren	6
Informationen für Grenzpendler	3	Rückwirkende Steuerfreiheit von Fort- und Weiterbildungen	6
Verlängerung der Erklärungsfrist für vierteljährliche und monatliche Lohnsteueranmeldungen	3	Corona-Krise: Unterstützung für Gastronomie	7
Steuerfolgen bei Sachspenden aus dem Betrieb an steuerbegünstigte Organisationen	3	Pkw-Überlassung an Arbeitnehmerhegattin kann umsatzsteuerrechtliche Folgen haben	7
Doppelbesteuerung von Renten	4	Erhöhung von Kurzarbeitergeld in der Corona-Krise	7
Datenschutzgrundverordnung begründet keinen Anspruch auf Akteneinsicht auf dem Gebiet der Einkommensteuer	5	Erweiterte Möglichkeiten beim Hinzuverdienst zum Kurzarbeitergeld	8
		Bezugsdauer für Kurzarbeitergeld verlängert	8

## Termine Steuern/Sozialversicherung Juni/Juli 2020

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.06.2020 <sup>1</sup>	10.07.2020 <sup>2</sup>
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.06.2020	entfällt
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.06.2020	entfällt
Umsatzsteuer	10.06.2020 <sup>3</sup>	10.07.2020 <sup>4</sup>
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung <sup>5</sup>	15.06.2020
	Scheck <sup>6</sup>	05.06.2020
Sozialversicherung <sup>7</sup>	26.06.2020	29.07.2020
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

- 1 Für den abgelaufenen Monat.
- 2 Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 3 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.
- 4 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 5 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- 6 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- 7 Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.06.2020/27.07.2020, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Informationen für Grenzpendler

Deutsche Grenzpendler, die in Luxemburg, den Niederlanden, Belgien und Österreich beschäftigt sind, besteuern ihren Arbeitslohn im jeweiligen Land. Ein erhöhtes Maß an „Homeoffice-Tagen“ kann daher zu einer Änderung der Aufteilung der Besteuerungsrechte und damit zu einer Änderung der steuerlichen Situation der betroffenen Grenzpendler führen.

Das Bundesfinanzministerium hat Verständigungsvereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, dem Königreich Belgien und der Republik Österreich veröffentlicht. Diese Vereinbarungen regeln die Besteuerung von Grenzpendlern in den genannten Ländern und bedeuten eine Entlastung für grenzüberschreitend tätige Arbeitnehmer im Hinblick auf die Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie. Es wurde vereinbart, dass die Arbeitstage der Grenzgänger, die wegen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie von Zuhause aus arbeiten müssen, wie normale Arbeitstage in dem jeweiligen Land behandelt werden.

Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, entsprechende Aufzeichnungen zu führen (Bescheinigung des Arbeitgebers über Homeoffice-Tage aufgrund der Corona-Pandemie).

Die Vereinbarungen finden Anwendung auf Arbeitstage im Zeitraum vom 11.03.2020 bis zum 30.04.2020 (Ausnahme Belgien: 31.05.2020). Danach erfolgt eine automatische Verlängerung oder - im Falle von Belgien - eine vereinbarte Verlängerung um einen Monat.

## Verlängerung der Erklärungsfrist für vierteljährliche und monatliche Lohnsteueranmeldungen

Arbeitgeber können durch das Coronavirus unverschuldet daran gehindert sein, die monatlichen oder vierteljährlichen Lohnsteuer-Anmeldungen fristgerecht abzugeben. Das Bundesfinanzministerium hat in einem Schreiben vom 22.04.2020 erklärt:

Arbeitgebern können die Fristen zur Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldungen während der Corona-Krise im Einzelfall auf Antrag verlängert werden, soweit sie selbst oder der mit der Lohnbuchhaltung und Lohnsteuer-Anmeldung Beauftragte nachweislich unverschuldet daran gehindert sind, die Lohnsteuer-Anmeldungen pünktlich zu übermitteln. Die Fristverlängerung darf maximal 2 Monate betragen.

## Steuerfolgen bei Sachspenden aus dem Betrieb an steuerbegünstigte Organisationen

Sachspenden werden z. Zt. in großem Umfang durch Unternehmen aus dem Be-

triebsvermögen insbesondere zu karitativen Zwecken geleistet. Spenden an steuerbegünstigte Organisationen sind steuerlich als Entnahmen einzustufen.

Beim Abgang aus einem Betrieb müssen sie mit dem Teilwert gewinnerhöhend angesetzt werden. Handelt es sich bei den Spenden um Waren, die der Betrieb zwecks Weiterverkauf eingekauft hat oder um hergestellte Erzeugnisse, dann gelten die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gleichzeitig als Teilwert. Ist seit dem Erwerb/der Herstellung eine Preisänderung erfolgt, gilt der fiktive Einkaufspreis/Herstellungskostenpreis im Zeitpunkt der Spende als Teilwert. Werden nicht mehr verkäufliche Waren, z. B. Lebensmittel gespendet, ist der Preis entsprechend geringer, evtl. ist auch ein Wert von 0 Euro anzusetzen. Ausnahmsweise kann die Sachspende auch mit ihrem Buchwert angesetzt werden, wenn sie an eine steuerbegünstigte Körperschaft geleistet wird. Dies gilt aber nur, wenn die Spendenbescheinigung der begünstigten Organisation nicht über einen höheren Wert lautet.

Stellt die empfangende Körperschaft eine Spendenbescheinigung über die Sachspende aus, kann der Betrag um die auf die Spende entfallende Umsatzsteuer erhöht werden. Der Spender kann den Wert der Sachspende als Sonderausgabe abziehen, wenn der Empfänger die Spendenbescheinigung nach dem amtlich vor-

geschriebenen Muster erstellt. Bei Sachspenden muss diese Bescheinigung auch die Grundlagen für die Ermittlung des bestätigten Werts enthalten.

Die Sachspenden unterliegen auch der Umsatzsteuer, weil der Unternehmer beim Einkauf auch die darauf gezahlte Vorsteuer geltend gemacht hat. Der Wert der Spenden richtet sich wie bei den Ertragsteuern nach dem fiktiven Einkaufspreis im Zeitpunkt der Spende. Auch für die Umsatzsteuer kann der Wert aber bis auf 0 Euro absinken, wenn z. B. bei Frischwaren das Haltbarkeitsdatum in wenigen Tagen erreicht wird oder die Waren andere Mängel aufweisen. Liegt eine Wertabgabe mit einer Bemessungsgrundlage von mehr als 1 Euro vor, richtet sich der Steuersatz für die Umsatzsteuer nach dem normalen Satz für die Ware, d. h. der Steuersatz gem. § 12 UStG von 7 % oder 19 % kommt zur Anwendung.

## **Doppelbesteuerung von Renten**

Das Finanzgericht Saarland hat das Aktenzeichen des bei ihm anhängigen Verfahrens zur Frage der Doppelbesteuerung von Renten bekannt gegeben. Es wird dort als Verfahren mit besonderer Bedeutung unter dem Aktenzeichen 3 K 1072/20 geführt. Betroffene Rentner können jetzt Einspruch einlegen und unter Hinweis auf das Musterverfahren das Ruhen des Verfahrens nach § 363 AO beantragen. Da das

Verfahren noch nicht beim Bundesfinanzhof anhängig ist, bedarf es zum Ruhen des Verfahrens der Zustimmung der Finanzbehörde.

Ein Ruheständler wehrt sich gegen die Besteuerung seiner gesetzlichen Altersrente. Daneben bezieht er eine Rente aus der Zusatzversorgungskasse Saarland. Schwerpunkt seiner Klage ist die aus seiner Sicht verfassungswidrige Doppelbesteuerung der Rentenbeiträge in der Einzahlungs- und der Auszahlungsphase. Ebenso wendet er sich gegen die Typisierungen in § 22 EStG, deren Ertragsanteil nicht richtig berechnet wäre, die Zuordnung der Rentenbeiträge zu den Sonderausgaben sowie gegen die rückwirkende Anhebung des steuerpflichtigen Anteils der Renten für Beiträge vor 2005. Der Kläger bezweifelt u. a., ob hinsichtlich des Zwanges zur gesetzlichen Rentenversicherung überhaupt eine Einkunftsquelle im Sinne des Einkommensteuergesetzes vorliegt, da es an einer Einkünfteerzielungsabsicht im Rahmen eines Umlageverfahrens fehle.

Es steht derzeit noch nicht fest, wann mit einer Entscheidung in diesem Verfahren vor dem Finanzgericht Saarland zu rechnen ist.

**Hinweis:** Die Finanzgerichte Hessen und Baden-Württemberg haben in der Besteuerung der Altersrenten keine verfassungswidrige Doppelbesteuerung gese-

hen. Gegen beide Entscheidungen ist ein Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof anhängig.

## **Datenschutzgrundverordnung begründet keinen Anspruch auf Akteneinsicht auf dem Gebiet der Einkommensteuer**

In diesem Fall war das Bestehen eines Anspruchs auf Akteneinsicht der Kläger nach den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) streitig. Die Kläger beehrten unter Hinweis auf das Auskunftsrecht betroffener Personen nach der DSGVO die Einsicht in ihre Einkommensteuerakte bei ihrem Finanzamt. Der Antrag wurde abgelehnt.

Das Finanzgericht Niedersachsen wies die Klage ab. Es bestehe für die Kläger kein Anspruch auf Akteneinsicht, denn der sachliche Anwendungsbereich der Vorschriften der DSGVO erstreckte sich nicht auf das Gebiet der Einkommensteuer. Die Vorschriften der DSGVO seien im Bereich des Steuerrechts nur auf harmonisierte Steuern, wie etwa die der Umsatzbesteuerung, anwendbar - nicht dagegen auf dem Gebiet der Einkommensbesteuerung natürlicher Personen. Des Weiteren sei es nicht zulässig, den sachlichen Anwendungsbereich der DSGVO durch ein Schreiben der Finanzverwaltung zu erweitern (die Kläger hatten sich auch auf das Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 12.01.2018 berufen). Die Finanzver-

waltung dürfe von gesetzlichen Bestimmungen nicht abweichen.

## **Kindergeldanspruch geht nicht durch Unterbrechung des Freiwilligen Sozialen Jahres wegen Krankheit verloren**

Die Tochter eines grundsätzlich kindergeldberechtigten Vaters begann nach Abschluss des Gymnasiums ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ). Das Kind litt schon seit seiner eigenen Schulzeit an Bulimie und Anorexie. Ihr Gesundheitszustand verschlechterte sich während des FSJ, sodass sie es Ende Mai 2018 kündigte und sich in stationäre Behandlung begab. Im Anschluss daran absolvierte sie ein weiteres FSJ bei einem anderen Träger. Der Vater erhielt Kindergeld für seine Tochter. Die Familienkasse hob die ursprüngliche Kindergeldfestsetzung bis Ende August 2018 allerdings ab Juni 2018 auf, da durch den Abbruch des FSJ keine Unterbrechung der Ausbildung vorliege. Der Vater war der Ansicht, seine Tochter habe die Ausbildung nur krankheitsbedingt unterbrochen.

Das Hessische Finanzgericht gab der Klage statt. Es sei bei der Berücksichtigung von Kindern in Ausbildung allgemein anerkannt, dass für die Zeit einer Erkrankung weiterhin Anspruch auf Kindergeld bestehe. Dies entspreche der von der Rechtsprechung angewandten Gesetzesauslegung und sei nicht lediglich eine Billig-

keitsmaßnahme der Verwaltung. Dieser Grundsatz könne auf den Fall einer Erkrankung während eines Freiwilligendienstes übertragen werden. Es sei unerheblich, dass das Kind das FSJ bei einem anderen Träger fortgesetzt habe, da nicht zweifelhaft gewesen sei, dass das Kind stets die Absicht gehabt habe, das FSJ nach seiner Genesung fortzusetzen.

## **Rückwirkende Steuerfreiheit von Fort- und Weiterbildungen**

Der Gesetzgeber will Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers stärker fördern und hat daher einen § 3 Nr. 19 in das Einkommensteuergesetz eingefügt. Steuerfrei sind demnach Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers für Maßnahmen der Förderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) sowie Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers, die der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit des Arbeitnehmers dienen. Die Weiterbildung darf keinen überwiegenden Belohnungscharakter haben.

Mit dem Jahressteuergesetz 2019 ist die Neuregelung am 01.01.2020 in Kraft getreten, gilt aber rückwirkend bereits ab dem 01.01.2019. Bisher führten berufliche Fort- oder Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers beim Arbeitnehmer nicht zu Arbeitslohn, wenn diese Bildungsmaßnahmen im ganz überwiegend eigenbe-

trieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt wurden.

Die neue Steuerbefreiung (§ 3 Nr. 19 EStG-E) gilt nun für Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers, die der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit des Arbeitnehmers dienen, wie z. B. Benimm- und Sprachkurse, Fortbildungen, die die Persönlichkeit des Arbeitnehmers entwickeln oder allgemeine PC- und Software-schulungen, die nicht arbeitsplatzbezogen sind. Hat der Arbeitgeber für eine derartige Weiterbildung 2019 Lohnsteuer und Sozialabgaben einbehalten, können Arbeitnehmer im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung 2019 die zu viel bezahlten Steuern zurückholen.

## **Corona-Krise: Unterstützung für Gastronomie**

Der Mehrwertsteuersatz für Speisen in Restaurants und Gaststätten soll von 19 auf 7 Prozent abgesenkt werden. Ziel ist es, das Gastronomiegewerbe in der Zeit der Wiedereröffnung zu unterstützen und die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Beschränkungen zu mildern. Die Regelung soll ein Jahr lang gelten: vom 01.07.2020 bis 30.06.2021.

## **Pkw-Überlassung an Arbeitnehmer-ehegattin kann umsatzsteuerrechtliche Folgen haben**

Der Kläger hatte seine Ehefrau auf geringfügiger Basis (400 Euro/Monat) für Büro-

arbeiten und Kurierfahrten angestellt. Der schriftliche Arbeitsvertrag sah eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 9 Stunden vor. Die Ehefrau wurde vereinbarungsgemäß im Wesentlichen durch die Einräumung der Möglichkeit vergütet, einen Pkw unbeschränkt und selbstbeteiligungsfrei privat zu nutzen, den sie auch für die betrieblichen Fahrten einzusetzen hatte.

Der Bundesfinanzhof vertritt die Auffassung, dass das zwischen dem Unternehmer und seiner Ehefrau bestehende Arbeitsverhältnis wirksam vereinbart worden ist, sodass es sich bei der Gestattung der privaten Nutzung des ihr überlassenen Kfz um einen Bestandteil ihrer Vergütung gehandelt hat. Dies habe zur Folge, dass die Gestattung der privaten Fahrzeugbenutzung als tauschähnlicher Umsatz, sowie die Veräußerung des zum Unternehmensvermögen gehörenden Fahrzeugs der Umsatzbesteuerung unterworfen wurden. Der Ehemann sei aber aus der Anschaffung sowie aus den laufenden Kosten des Fahrzeugs zum Vorsteuerabzug berechtigt.

## **Erhöhung von Kurzarbeitergeld in der Corona-Krise**

Die Belastungen des Arbeitsmarktes durch die Corona-Krise sollen weiter abgedeckt werden: Der Bundesrat hat am 15.05.2020 dem sog. Sozialschutz-Paket II zuge-

stimmt. Es sieht u. a. eine Erhöhung des Kurzarbeitergeldes vor.

Folgende Erhöhungen wurden beschlossen:

- Das Kurzarbeitergeld wird erhöht, und zwar abhängig von der Dauer der Kurzarbeit. Bisher zahlt die Bundesagentur für Arbeit bei Kurzarbeit 60 Prozent und für Eltern 67 Prozent des Lohnausfalls.
- Ab dem vierten Monat des Bezugs soll das Kurzarbeitergeld für kinderlose Beschäftigte, die derzeit um mindestens 50 Prozent weniger arbeiten, auf 70 Prozent und ab dem siebten Monat des Bezugs auf 80 Prozent des Lohnausfalls erhöht werden.
- Bei Beschäftigten mit Kindern, die derzeit um mindestens 50 Prozent weniger arbeiten, beläuft sich die Erhöhung ab dem vierten Monat des Bezugs auf 77 Prozent und ab dem siebten Monat des Bezugs auf 87 Prozent.

## **Erweiterte Möglichkeiten beim Hinzuverdienst zum Kurzarbeitergeld**

Außerdem weitet das Gesetz die Hinzuverdienstmöglichkeiten für Kurzarbeiter aus: Ab 01.05.2020 dürfen sie in allen Berufen bis zur vollen Höhe ihres bisherigen Monatseinkommens hinzuverdienen. Die Beschränkung auf systemrelevante Berufe

wird aufgehoben. Die Regelungen gelten bis Jahresende.

**Hinweis:** Aufstockungszahlungen zum Kurzarbeitergeld, die Unternehmen zwischen dem 01.01.2020 und dem 31.12.2020 geleistet haben, sollen steuerfrei bleiben. Voraussetzung soll sein, dass Aufstockungsbetrag und Kurzarbeitergeld zusammen 80 Prozent des ausgefallenen Arbeitsentgelts nicht übersteigen. Werde mehr gezahlt, müsse nur der darüber hinaus gehende Teil versteuert werden. Ein entsprechender Gesetzentwurf soll in den Bundestag eingebracht und zügig behandelt werden.

## **Bezugsdauer für Kurzarbeitergeld verlängert**

Die Bezugsdauer für Kurzarbeitergeld wird - wenn der Anspruch schon vor dem 31.12.2019 bestand - von 12 auf 21 Monate bis längstens 31.12.2020 verlängert. Das hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 16.04.2020 beschlossen.

Bislang galt, dass der Bezug von Kurzarbeitergeld auf die Dauer von zwölf Monaten beschränkt ist. Jedoch waren in der Vergangenheit bei rückläufiger Konjunktur schon etliche Unternehmen gezwungen gewesen, wegen gesunkener Kapazitäten auch ihr Arbeitsvolumen zu reduzieren und Kurzarbeit anzumelden sowie Kurzarbeitergeld zu beantragen.

Die Folge: Werden solche Unternehmen nunmehr auch noch massiv von den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen, ist das Risiko groß, dass die zwölfmonatige Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld noch während der Corona-Pandemie ausläuft. Dann müsste das Unternehmen erst drei Monate warten, um erneut Kurzarbeit anmelden und Kurzarbeitergeld beantragen zu können. Hierauf hat das Bundesarbeitsministerium nun mit der Verlängerung der Bezugsdauer reagiert („Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld“ - Kug-BeV).

- Für Arbeitnehmer, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31.12.2019 entstanden ist, wird über die normale Bezugsdauer von zwölf Monaten hinaus die Bezugsdauer auf bis zu 21 Monate verlängert.
- Die Bezugsdauer gilt längstens bis 31.12.2020.
- Die geänderte Verordnung ist rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft getreten.

Die Verlängerung der Bezugsdauer für Kurzarbeit betrifft nicht im Kern „Corona-geschädigte“ Unternehmen, sondern solche, die bereits vor dem 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren und deshalb Kurzarbeit anmelden mussten.

## Das häusliche Arbeitszimmer in Zeiten der Corona-Krise

### I. Ausgangslage

In dieser Zeit des „Social-Distancing“ hat sich die Arbeitsroutine vieler Menschen geändert. Der Arbeitsalltag spielt sich nicht wie gewohnt im Büro, sondern im häuslichen Arbeitszimmer ab. Wie lange dies noch der Fall sein wird, ist offen; fest steht jedoch, dass die Arbeit im Home-Office im 1. Halbjahr 2020 die Normalität vieler Arbeitnehmer darstellt. Im Folgenden möchten wir Ihnen einen kurzen Überblick geben, wie und ob die Kosten, die Ihnen im Zusammenhang mit ihrem häuslichen Arbeitszimmer entstehen (beispielsweise die anteilige Miete, anteilige Abschreibung, anteilige Nebenkosten etc.), im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung steuerlich berücksichtigt werden können.

### II. Allgemeines

Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind bis zu einem Höchstbetrag von 1.250,00 € steuerlich zu berücksichtigen, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Eine Beschränkung der Höhe nach gilt nicht, wenn das häusliche Arbeits-

zimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit bildet. Aufwendungen für die Ausstattung des Arbeitszimmers bspw. Anschaffungskosten für einen Schreibtisch etc. fallen nicht unter die Abzugsbeschränkung und können neben dem oben genannten Höchstbetrag (ggf. über den Abschreibungszeitraum) als Betriebsausgaben oder Werbungskosten steuerlich berücksichtigt werden. Dies gilt ebenfalls für Arbeitsmittel (z. B. Laptop, stationärer Computer usw.).

Ein häusliches Arbeitszimmer liegt vor, wenn der Raum ausschließlich oder nahezu ausschließlich betrieblich oder beruflich genutzt wird, d. h. eine gemischte Nutzung eines Raums ist ebenso schädlich wie eine fehlende feste oder bauliche Trennung bspw. im Fall einer Arbeitsecke. Dieses Begriffsverständnis hat sich sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Ansicht der Finanzverwaltung etabliert.

Liegt ein häusliches Arbeitszimmer vor, ist zu unterscheiden, ob das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit bildet. Hier stellt man eine Zusammenschau aller Tätigkeiten an. Übt z. B. ein Arbeitneh-

mer, dem für seine nichtselbständige Tätigkeit ein Arbeitsplatz zur Verfügung steht, nebenbei eine schriftstellerische Tätigkeit aus und steht ihm hierfür kein Arbeitsplatz zur Verfügung, stellt das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit dar. Ein unbegrenzter Abzug der Kosten ist in diesem Fall nicht möglich. Die anteiligen Kosten, die auf die schriftstellerische Tätigkeit entfallen, sind bis zu einem Höchstbetrag von 1.250,00 € steuerlich zu berücksichtigen. Der Höchstbetrag von 1.250,00 € ist hierbei personenbezogen und wird nicht zeitanteilig gekürzt, wenn das häusliche Arbeitszimmer nicht ganzjährig genutzt wird.

Aus Gründen des Infektionsschutzes ist es momentan vielen Arbeitnehmern untersagt oder nicht möglich, den außerhäuslichen Arbeitsplatz aufzusuchen. Das Tätigwerden im Homeoffice ist somit in vielen Fällen zwingend erforderlich, auch wenn grundsätzlich ein anderer Arbeitsplatz existiert, dieser jedoch aus aktuellen Gründen nicht zur Verfügung steht. Es ist somit zu prüfen, ob die im Home-Office ausgeübte Tätigkeit den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit darstellt. Sollte dies der Fall sein, wären für den Zeitraum der Tätigkeit im Home-Office die auf das häusliche Arbeitszimmer entfallenden Kosten als Werbungskosten oder Betriebsausgaben in unbeschränkter Höhe abzugsfähig (ggf. unter der Beachtung spezieller

Aufzeichnungspflichten im Bereich der Betriebsausgaben). Beispiele für Kosten sind: die anteilige Miete (Mietwohnung), Abschreibung (Eigenheim), Nebenkosten oder Finanzierungskosten etc.

### III. Unser Tipp

Sollte Ihr Arbeitgeber Sie aus Gründen des Infektionsschutzes vorübergehend ins Home-Office geschickt haben, so können Sie nicht nur tägliche Fahrtkosten sparen, sondern ggf. auch die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer steuerlich geltend machen. Beachten Sie jedoch, dass die Nachweispflicht hinsichtlich der oben genannten Voraussetzungen bei Ihnen als Steuerpflichtiger/(e) liegt. Alle Belege, die das häusliche Arbeitszimmer betreffen, sollten somit für die Steuererklärung aufbewahrt bzw. im Rahmen der Buchhaltung erfasst werden. Eine ggf. geschlossene schriftliche Vereinbarung mit Ihrem Arbeitgeber über Ihre Arbeit im Home-Office, Fotos des Arbeitszimmers und eine Skizze gehören hier ebenso dazu wie die Nachweise zu den oben genannten Kosten. Gerne stehen wir Ihnen bei der Geltendmachung der Kosten beratend zur Seite.

## Passagierrechte und Rechte bei Pauschalreisen in Zeiten von Covid-19

### I. Einleitung

Die Deutschen gelten als Reiseweltmeister. Dies wurde ihnen aufgrund der Corona-Pandemie zum Verhängnis. Es gab – und das hat es noch nie gegeben – eine Reise-warnung für jedes Land der Erde. Angesichts der Eindämmungsmaßnahmen der Behörden wie Reisebeschränkungen, Ausgangssperren und Quarantänezonen deutet sich an, dass der Verkehr durch diese Pandemie zu den am stärksten betroffenen Sektoren zählen könnte.

Da die Reisewarnungen Schritt für Schritt aufgehoben werden, kann man auch buchen. Es stellt sich daher die Frage, welche rechtlichen Folgen die Absage einer Pauschalreise durch den Veranstalter hat, bzw. ob der Reisende einen Anspruch auf kostenfreie Stornierung einer Individualreise hat.

Es stellt sich weiterhin die Frage, ob man, wenn z. B. das Zielland eine 14-tägige Quarantänepflicht für Reisende erlässt, kostenfrei die Reise stornieren kann.

### II. Rechtslage

#### 1. Reiserücktritt von einer Pauschalreise

Sagt der Veranstalter einer Pauschalreise ab, dann ist klar, dass der Veranstalter den ursprünglich vereinbarten Reisepreis vom Kunden nicht verlangen kann. In § 651h Abs. 4 Ziff. 2 BGB ist geregelt, dass der Reiseveranstalter vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten kann, wenn er aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrages gehindert ist; in diesem Fall hat er den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittsgrund zu erklären.

Wenn der Reiseveranstalter infolge des Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet ist, hat er unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt den Reisepreis zu erstatten (§ 651h Abs. 5 BGB).

Aber auch der Reisende kann eine Pauschalreise vor Reisebeginn von sich aus kostenfrei stornieren, wenn am „Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe

unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen“ (§ 651h Abs. 3 BGB).

In einem solchen Fall kann der Reiseveranstalter keine Entschädigung verlangen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

Solche Umstände liegen lt. bisheriger Rechtsprechung immer vor, wenn das Auswärtige Amt offizielle Reisewarnungen für das Reiseziel ausgesprochen hat.

Ob ein unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstand auch dann vorliegt, wenn es keine Reisewarnung gibt, aber man sich im Ziel-land in Quarantäne begeben muss, ist strittig und müsste im Zweifel ein Gericht entscheiden.

## 2. Reiserücktritt von einer Individualreise

Angesichts der Pandemie hat die Europäische Kommission am 18.03.2020 eine Mitteilung verfasst als Auslegungsrichtlinien zu den EU-Verordnungen über Passagierrechte. Die Passagierrechte sind in der EU geregelt durch:

- Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.02.2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungs-

leistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen

- Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr
- Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr
- Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.02.2011 über Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr

Dabei regeln die EU-Verordnungen über Passagierrechte nicht Situationen, in denen Passagiere entweder nicht reisen können oder von sich aus eine Reise annullieren möchten.

Wenn Reisende aufgrund der allgemeinen Reisewarnung des Auswärtigen Amtes von einer Bus-, Bahn- oder Flugreise zurücktreten wollen, ergibt sich ein Anspruch auf kostenfreie Stornierung der Reise nicht eindeutig aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Zwar kann argumentiert werden, dass ein kostenfreier Rücktritt von der Reise möglich ist, weil wegen der unvorhersehbaren Gefahren durch die Corona-Krise nach § 313 BGB die Geschäftsgrundlage für den Vertrag weggefallen ist. Dies ist jedoch strittig, sodass

auch hier die künftige Rechtsprechung abgewartet werden muss.

Allerdings müssen die vertraglichen Vereinbarungen sowie die AGB des jeweiligen Reiseunternehmens genau betrachtet werden. Offenbar bieten verschiedene Beförderungsunternehmen ihren Passagieren, die infolge des Ausbruchs von Covid-19 nicht mehr reisen wollen (oder dürfen), Gutscheine an. Passagiere können diese Gutscheine für eine weitere Reise mit demselben Beförderungsunternehmen innerhalb einer von diesem festgelegten Frist verwenden.

Diese Situation ist von der Situation zu unterscheiden, in der der Beförderer die Reise annulliert und anstelle der Wahl zwischen Erstattung und anderweitiger Beförderung lediglich einen Gutschein anbietet. Schlägt der Beförderer einen Gutschein vor, so kann ein solches Angebot das Recht des Reisenden, sich für eine Erstattung zu entscheiden, nicht beeinträchtigen.

Die Anfang April 2020 von der Bundesregierung geplante Regelung, nach der Kunden für Reisen, die vor dem 08.03.2020 gebucht wurden und nun aufgrund der Pandemie ausfallen, statt einer Rückzahlung erst einmal Gutscheine bekommen sollten und erst ihr Geld zurückbekommen sollten, wenn die Gutscheine nicht bis Ende 2021 eingelöst sind, hat die EU-Kommission nicht zugelassen.

Anders sieht es aus, wenn das Reiseunternehmen eine Individualreise von sich aus absagt.

## a) Fluggastrechte

### aa) Anspruch auf Erstattung oder anderweitige Beförderung

Bei einer Annullierung eines Fluges durch das Luftfahrtunternehmen ist das ausführende Luftfahrtunternehmen nach Art. 8 der Verordnung Nr. 261/2004 verpflichtet, dem Fluggast die Wahl zwischen folgenden Möglichkeiten zu bieten:

- Erstattung (Rückzahlung). Die Erstattung ist binnen 7 Tagen zu leisten für nicht zurückgelegte Reiseabschnitte sowie für bereits zurückgelegte Reiseabschnitte, wenn der Flug im Hinblick auf den ursprünglichen Reiseplan des Fluggastes zwecklos geworden ist, ggf. in Verbindung mit einem Rückflug zum ersten Abflugort zum frühestmöglichen Zeitpunkt;
- anderweitige Beförderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt oder
- anderweitige Beförderung zu einem späteren Zeitpunkt nach Wunsch des Fluggastes.

Hat ein Fluggast den Hin- und Rückflug getrennt gebucht und der Hinflug wird annulliert, hat er nur Anspruch auf Erstattung des annullierten Fluges, also in diesem Fall des Hinfluges.

Allerdings führt die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung vom 18.03.2020 aus, dass dann, wenn Hin- und Rückflug Teil derselben Buchung sind, Fluggästen, auch wenn

die Flüge von unterschiedlichen Luftfahrtunternehmen durchgeführt werden, bei einer Annullierung des Hinfluges zwei Möglichkeiten angeboten werden sollten:

- Die Erstattung der gesamten Flugscheinkosten (d. h. für beide Flüge) oder
- eine anderweitige Beförderung für den Hinflug.

## bb) Anspruch auf Ausgleichszahlung

Nach Art. 7 der Verordnung Nr. 761/2004 hat der Fluggast bei einer Annullierung des Fluges einen Anspruch auf Ausgleichsleistungen, es sei denn,

- er wird über die Annullierung mindestens 2 Wochen vor der planmäßigen Abflugzeit unterrichtet, oder
- er wird über die Annullierung in einem Zeitraum zwischen 2 Wochen und 7 Tagen vor der planmäßigen Abflugzeit unterrichtet und erhält ein Angebot zur anderweitigen Beförderung, das es ihm ermöglicht, nicht mehr als 2 Stunden vor der planmäßigen Abflugzeit abzufliegen und sein Endziel höchstens 4 Stunden nach der planmäßigen Ankunftszeit zu erreichen, oder
- er wird über die Annullierung weniger als 7 Tage vor der planmäßigen Abflugzeit unterrichtet und erhält ein Angebot zur anderweitigen Beförderung, das es ihm ermöglicht, nicht mehr als 1 Stunde vor der planmäßigen Abflugzeit abzufliegen und sein Endziel höchstens 2 Stunden

nach der planmäßigen Ankunftszeit zu erreichen.

Liegen diese Ausschlussfälle nicht vor, erhält der Fluggast eine Ausgleichszahlung in Höhe von

- 250 EUR bei allen Flügen über eine Entfernung von 1500 km oder weniger,
- 400 EUR bei allen innergemeinschaftlichen Flügen über eine Entfernung von mehr als 1500 km und bei allen anderen Flügen über eine Entfernung zwischen 1500 km und 3500 km,
- 600 EUR bei allen anderen Flügen.

Die Ausgleichszahlung reduziert sich um 50 %, wenn dem Fluggast eine anderweitige Beförderung zu seinem Endziel mit einem Alternativflug angeboten wird, dessen Ankunftszeit

- bei allen Flügen über eine Entfernung von 1500 km oder weniger nicht später als 2 Stunden,
- bei allen innergemeinschaftlichen Flügen über eine Entfernung von mehr als 1500 km und bei allen anderen Flügen über eine Entfernung zwischen 1500 km und 3500 km nicht später als 3 Stunden,
- bei allen anderen Flügen nicht später als 4 Stunden

nach der planmäßigen Ankunftszeit des ursprünglichen gebuchten Fluges liegt.

Obwohl die Verordnung Nr. 761/2004 eine Ausgleichszahlung nur bei einer Annullie-

zung des Fluges vorsieht, hat der Europäische Gerichtshof im Jahr 2009 entschieden, dass dem Reisenden auch bei einer Verspätung ein Ausgleichsanspruch zustehen soll. Dieser setzt eine Verspätung von mindestens 3 Stunden am Endziel voraus.

Bei der Berechnung der Verspätung eines Fluges mit Anschlussflügen kommt es nicht auf den Zeitpunkt des Abfluges, sondern auf die Ankunftszeit am Endziel der Reise an.

Bei einer Verspätung von mehr als 5 Stunden können Fluggäste vom Flug zurücktreten, sodass die Airline die Ticketkosten erstatten muss. Die Airline muss auch für bereits zurückgelegte Reiseabschnitte die Ticketkosten erstatten, wenn der Flug im Hinblick auf den ursprünglichen Reiseplan des Fluggastes zwecklos geworden ist, ggf. in Verbindung mit einem Rückflug zum ersten Abflugort zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

Nach Art. 5 Abs. 3 der Verordnung Nr. 261/2004 ist das ausführende Luftfahrtunternehmen nicht verpflichtet – wenn die genannten Fristen unterschritten sind – Ausgleichszahlungen zu leisten, wenn es nachweisen kann, dass die Annullierung auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären. In der Mitteilung der Europäischen Kommission vom 18.03.2020 führt diese aus, dass diese Bedingung als erfüllt gelten sollte, wenn Behörden bestimmte Flüge entweder von Rechts wegen

verboten oder den Personenverkehr in einer Weise untersagen, die de facto die Durchführung des betreffenden Fluges ausschließt.

Dies kann auch, je nach den Umständen, für Flüge in Gegenrichtung zu den Flügen gelten, die unmittelbar von dem Verbot für den Personenverkehr betroffen sind.

## b) Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr

aa) Anspruch auf Erstattung des Fahrpreises oder Fortsetzung der Fahrt/Weiterreise mit geänderter Streckenführung

Die diesbezüglichen Rechte sind in Art. 16 der Verordnung Nr. 1371/2007 festgelegt. Muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass bei Ankunft am Zielort die Verspätung mehr als 60 Minuten betragen wird, so hat der Fahrgast die Wahl zwischen einer Erstattung des Fahrpreises, der Fortsetzung der Fahrt oder der Weiterreise mit geänderter Streckenführung. Dies gilt auch bei einem annullierten Zug. Rückerstattet werden die Kosten des Fahrscheins für den Teil oder die Teile der Fahrt, die nicht durchgeführt wurden, und für die Teile, die bereits durchgeführt wurden, wenn die Fahrt nach den ursprünglichen Reiseplänen des Fahrgastes sinnlos geworden ist, ggf. zusammen mit einer Rückfahrt zum ersten Ausgangspunkt. Die Fortsetzung der Fahrt oder die Weiterreise mit geänderter Streckenführung muss unter vergleichbaren Beförderungsbedingungen erfolgen und zwar entweder bei

nächster Gelegenheit oder zu einem späteren Zeitpunkt nach Wahl des Fahrgastes.

## bb) Recht auf Hilfeleistung

Beträgt die Verspätung mehr als 60 Minuten, so hat der Fahrgast darüber hinaus folgende Ansprüche:

- Mahlzeiten und Erfrischungen in angemessenem Verhältnis zur Wartezeit;
- Unterbringung in Fällen, in denen ein Aufenthalt von einer oder mehreren Nächten notwendig wird, sofern dies praktisch durchführbar ist. (Art. 18 Abs. 2 Verordnung Nr. 1371/2007)

Lt. Verordnung muss das Eisenbahnunternehmen den Verpflichtungen auch dann nachkommen, wenn der Zugausfall auf Umstände wie die im Zusammenhang mit Covid-19 zurückzuführen ist.

## cc) Anspruch auf Entschädigung

Entscheidet sich der Fahrgast nicht für die Erstattung des Fahrpreises, sondern wünscht eine Fortsetzung der Fahrt oder Weiterreise mit geänderter Streckenführung, so hat er dennoch einen Anspruch auf Entschädigung.

- Bei Verspätungen von 60 – 119 Minuten beträgt die Entschädigung 25 % des Fahrpreises,
- bei Verspätungen von 120 Minuten und darüber 50 % des Fahrpreises. (Art. 17 der Verordnung 1371/2007).

Anders als bei anderen Verkehrsträgern haben außergewöhnliche Umstände, soweit solche vorliegen, keinen Einfluss auf den Entschädigungsanspruch bei Verspätungen (einschl. solchen infolge von Zugausfällen).

## c) Fahrgastrechte im Busreiseverkehr

aa) Recht auf Fortsetzung der Reise/Weiterreise mit geänderter Streckenführung oder Fahrpreiserstattung

Ist der gebuchte Bus verspätet oder annulliert, muss der Bus- oder Bahnhofsbetreiber den Fahrgast so bald wie möglich, jedoch nicht später als 30 Minuten nach der planmäßigen Abfahrtszeit, darüber informieren. Bei Verspätungen muss die voraussichtliche Abfahrtszeit mitgeteilt werden, sobald diese bekannt ist.

Für Linienverkehrsdienste, bei denen die planmäßige Wegstrecke mindestens 250 km beträgt, sieht die Verordnung Nr. 181/2011 nach Art. 19 eine Weiterreise mit geänderter Streckenführung oder eine Fahrpreiserstattung vor. So haben die Fahrgäste insbesondere dann, wenn ein Beförderer vernünftigerweise davon ausgehen muss, dass die Abfahrt eines Linienverkehrsdienstes von einem Busbahnhof annulliert wird oder sich mehr als 120 Minuten verzögert, das Recht, zwischen einer Fortsetzung der Fahrt oder Weiterreise mit geänderter Streckenführung ohne Aufpreis zum frühestmöglichen Zeitpunkt unter vergleichbaren Bedingungen oder einer Erstattung des vollen Fahrpreises zu wählen. Dies kann ggf. mit einer kostenlosen Rückfahrt zum frühestmöglichen Zeit-

punkt zu dem im Beförderungsvertrag festgelegten ersten Abfahrtsort kombiniert werden, wenn die Fahrt sinnlos geworden ist.

## bb) Recht auf Hilfeleistung

In Art. 21 der Verordnung Nr. 181/2011 ist festgelegt, dass wenn ein Fernverkehrsdienst mit einer planmäßigen Dauer von über 3 Stunden annulliert wird oder seine Abfahrt von einem Busbahnhof sich um mehr als 90 Minuten verzögert, die Fahrgäste im angemessenen Verhältnis zur Wartezeit Anspruch auf einen Imbiss, Mahlzeiten oder Erfrischungen haben, sofern sie im Bus oder im Busbahnhof verfügbar oder in zumutbarer Weise zu beschaffen sind.

Ist eine Übernachtung erforderlich, so ist für eine Unterbringung – beschränkt auf höchstens zwei Nächte und 80 EUR pro Nacht und Fahrgast – sowie für die Beförderung zur Unterkunft und zurück zum Busbahnhof zu sorgen.

Die Verordnung enthält keinen Hinweis darauf, dass der Beförderer von allen seinen Verpflichtungen, einschl. seiner Verpflichtung zur Hilfeleistung, entbunden werden kann.

## cc) Anspruch auf Entschädigung

In Art. 19 Abs. 2 der Verordnung Nr. 181/2011 sind die Bedingungen für einen Anspruch auf Entschädigung festgelegt. Sie beläuft sich auf 50 % des Fahrpreises bei Annullierung des Verkehrsdienstes. Sie wird allerdings nur fällig, wenn der Beförderer es versäumt, dem Fahrgast die Wahl zwischen

Fahrpreiserstattung und Weiterreise mit geänderter Streckenführung anzubieten.

## d) Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr

Die Verordnung Nr. 117/2010 gilt nicht für Schiffe, die nur bis zu 12 Fahrgäste befördern oder die mit höchstens 3 Besatzungsmitgliedern ausgestattet sind oder die eine einfache Strecke von weniger als 500 Metern zurücklegen oder historische Schiffe oder Ausflugs- und Touristenschiffe, sofern sie keine Unterkunft bieten oder höchstens zwei Nächte an Bord verbracht werden.

## aa) Recht auf Information

In Art. 16 der Verordnung Nr. 1177/2010 wird ausgeführt, dass Fahrgäste bei Annullierung oder Verspätung so rasch wie möglich, jedoch spätestens 30 Minuten nach der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit, über die Lage und, sobald diese Informationen vorliegen, über die voraussichtliche Abfahrtszeit und die voraussichtliche Ankunftszeit zu informieren sind.

## bb) Recht auf anderweitige Beförderung oder Fahrpreiserstattung

Muss ein Beförderer vernünftigerweise davon ausgehen, dass die Abfahrt eines Personenverkehrsdienstes von einem Hafenterminal annulliert wird oder sich um mehr als 90 Minuten verzögert, so stellt er den Fahrgästen die folgenden beiden Möglichkeiten zur Wahl:

- Eine anderweitige Beförderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt und ohne Aufpreis zum im Beförderungsvertrag festgelegten Endziel unter vergleichbaren Bedingungen;
- die Erstattung des Fahrpreises und ggf. zum frühestmöglichen Zeitpunkt kostenlose Rückfahrt zum in Beförderungsvertrag festgelegten ersten Ausgangspunkt, wenn die Fahrt sinnlos geworden ist. (Art. 18 der Verordnung Nr. 1777/2010)

#### cc) Recht auf Hilfeleistung

Der Fahrgast hat Anspruch im angemessenen Verhältnis zur Wartezeit auf einen Imbiss, Mahlzeiten und Erfrischungen, wenn auf dem Schiff oder im Terminal diese verfügbar oder in zumutbarer Weise zu beschaffen sind. Ferner besteht ein Anspruch auf Unterbringung, wenn der Fahrgast gezwungen ist zu übernachten – bis zu drei Nächte, zu einem Höchstpreis von 80 EUR pro Nacht – sowie auf Beförderung zur Unterkunft und zurück zum Terminal.

#### dd) Anspruch auf Entschädigung

Bei einer verspäteten Ankunft am Endziel von 1 bis 6 Stunden je nach planmäßiger Fahrdauer, haben Fahrgäste Anspruch auf Entschädigung durch den Beförderer. Die Entschädigung muss mindestens 25 % des Fahrpreises betragen. Beträgt die Verspätung mehr als das Doppelte, muss die Entschädigung 50 % des Fahrpreises betragen (Art. 19 der Verordnung Nr. 1177/2010).

In Art. 20 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1177/2010 sind bestimmte Ausnahmen vom Anspruch auf Entschädigung vorgesehen, beispielsweise das Vorliegen außerordentlicher Umstände.

Nach der Mitteilung der Europäischen Kommission vom 18.03.2020 sollte diese Bedingung als erfüllt gelten, wenn Behörden bestimmte Verkehrsdienste entweder von Rechts wegen verbieten oder den Personenverkehr in einer Weise untersagen, die de facto die Durchführung des betreffenden Verkehrsdienstes ausschließt.

### **3. Stornierung von Hotelbuchungen im In- und Ausland**

Wenn ein Hotel im Ausland direkt bei dessen Betreiber gebucht wurde, ist der Reisende mit den jeweiligen nationalen Gesetzen konfrontiert. Nach dem jeweils geltenden nationalen Recht kann es fraglich sein, ob der Vertrag wegen der weltweiten Reisewarnung des Deutschen Auswärtigen Amtes hinfällig wird. Je nach Stornobedingungen müssen Betroffene alternativ auf die Kulanz des Hotelbetreibers hoffen oder versuchen auszuhandeln, dass etwa der Hotelaufenthalt nur verschoben und nicht teuer storniert wird.

Wurde das Hotel dagegen auf einem deutschsprachigen Hotelportal im Internet gebucht, gilt deutsches Recht. Dann muss man sich bei einem geplanten Reiserücktritt an das Portal wenden und sich nach den Möglichkeiten einer kostenfreien Stornierung erkundigen.

#### **4. Reiserücktrittsversicherung**

Eine Reiserücktrittsversicherung greift, wenn der Reisende krank ist oder andere Ereignisse – etwa der Tod eines Angehörigen oder Arbeitslosigkeit – verhindern, dass er reisen kann. Eine Infizierung mit einem Virus ist häufig jedoch ausgenommen: Viele Versicherer schließen Schäden durch Erkrankung oder Tod infolge von Pandemien von ihrer Leistung aus. Auf der anderen Seite sind bei einigen Versicherungen aber Kurzarbeit oder der Verlust des Arbeitsplatzes abgedeckt. Hier hilft ein Blick in die Versicherungsunterlagen.

### **III. Fazit**

Die Passagierrechte sind bei Flugreisen, Bahnreisen, Busreisen und Schiffsreisen durch vier Verordnungen der EU geregelt, die unmittelbar geltendes deutsches Recht darstellen.

Durch die Mitteilung der Europäischen Kommission vom 18.03.2020 haben diese Verordnungen in Zeiten von Covid-19 eine besondere Auslegung erhalten.

## Viva Corona - eine Allegorie zur gegenwärtigen Stimmung

Nachrichten Überregional: Ein Tiger ist aus dem Zoo ausgebrochen. In der Bevölkerung hat sich diese Neuigkeit noch nicht herumsprechen können, so aktuell ist diese Nachricht. Im Radio wird berichtet: „Die Zooleitung fordert die Bürgerinnen und Bürger auf – bitte retten Sie sich schnell nach Hause und schließen sie sich ein!“

In Gedanken hört man bereits den ersten Bürger: „Widerstand gegen diktatorische Anordnungen des Zoodirektors ist oberste Pflicht des Bürgers! Wir lassen uns nicht einfach bevormunden!“

Der zweite Bürger stimmt ein: „Immer diese Panikmache der Medien. Tiger sind ja auch nur so eine Art Katzen“. Darauf antwortet ein dritter Bürger: „Statistisch gesehen stirbt doch kaum jemand durch Katzen“! Außerdem will das System vom gefährlichen Wolf ablenken.

Als die Nachricht schließlich auch noch im Fernsehen übertragen wird, äußert sich der vierte Bürger zuhause gegenüber seiner Frau, während beide mittags auf dem Sofa sitzen: „Der Tiger wurde absichtlich freigelassen – die wollen uns nur unsere Freiheitsrechte nehmen und zuhause einsperren.“ Die Frau, nennen wir sie Bürger Nr. 5, antwortet schlagfertig: „Mit meiner gesunden Lebenseinstellung und Meditation greift mich der Tiger sicher nicht an und tödliche Bisswunden heilen viel schneller mit ausreichend Vitamin C und Vitamin D3“.

Die Nachricht wird von einem YouTube-Kanal im Internet verbreitet: „Alte und langsame Zoo-besucher mit schlechter Kondition sind durch die Tiger gefährdet und die wären sowieso früher oder später von einer Hauskatze gefressen worden“. Unter dem Video schreibt ein User seinen Kommentar, bevor er alles dann bei facebook teilt: „Es ist überhaupt noch nicht klar ob jemand durch einen Tigerangriff je gestorben ist. Vielleicht sterben die Menschen einfach an zu hohem Blutverlust- oder an dem Verlust innerer Organe. Überhaupt: Die Todesursache „eingewachsene Zehennägel“ wurde nie durch eine Obduktion entkräftet!“

Bei facebook meldet sich darauf nun ein Bürger, der einer Oppositionspartei angehört: „Im Kuschtierzoo kommt man problemlos ohne große Zäune aus, was ist die Absicht mit dem hohen Zaun beim Tigergehege? Was will man uns in Wahrheit hier verheimlichen? Das lassen wir uns nicht bieten. Leisten wir Widerstand!“

Twitter meldet sofort: „Prof X und Doktor Y erklären auf dem Youtube-Kanal „Tiger 2020“, wie liebesbedürftig Tiger sind und dass ihre angebliche Aggressivität völlig missverstanden wird. Seht Euch das unbedingt mal an und denkt darüber nach!“ Unter dem Video kommentiert ein Google-Nutzer, der seinen Klarnamen nicht preisgeben möchte: „Was hat der Zoo davon, wenn er Euch warnt und wer profitiert davon? Wir werden doch alle verarscht! Das ist meine Meinung und schließlich besteht Meinungsfreiheit!“

Eine Diskussion entbrennt, bis sich die regierenden Politiker des Landes einschalten: „Wir sollten die Zoobesucher auf hungrige Tiger einstellen und wenn alle Tiger satt sind ist eh wieder Ruhe. Es trifft ja nur immer ein paar wenige. In schwedischen Zoos klappt das auch ganz hervorragend!“ Ein weiterer User kommentiert: „Das ist bestimmt ein Flüchtlingstiger und Gast von Merkel. Soll die ihn selbst einfangen. Mir reicht es mit den bunten Tieren“ und ein Gema-Mitarbeiter beendet die Diskussion schließlich wie folgt: „Xavier N. hat es in seinen Liedern schon vor Jahren gesagt. Man hätte gewarnt sein müssen“.

Ähnlichkeiten mit dieser Geschichte, die dem Tiger ja gar nicht passieren kann, weil er lange vor der Erfindung des COVID-19-Impfstoffs ausgestorben sein dürfte, sind nicht zufällig und absolut beabsichtigt, werden sie doch derzeit durch zahlreiche „Diskussionen“ in den sozialen Medien mit Hass und Hetze nahrhaft befeuert.....

Quelle: Internet frei interpretiert und ergänzt